

# Allgemeine Geschäftsbedingungen der Syzygy Performance GmbH

## § 1 Allgemeines

- (1) Die Syzygy Performance GmbH (nachstehend Syzygy genannt) erbringt ihre Leistungen gegenüber ihren Vertragspartnern ausschließlich auf Grundlage dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Ist der Vertragspartner Kaufmann i.S.d. Handelsgesetzbuches, gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen von Syzygy auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen mit dem Vertragspartner.
- (2) Künftig etwaig von diesen Bedingungen abweichende Allgemeine Geschäftsbedingungen werden jeweils automatisch Vertragsbestandteil, soweit diese dem Vertragspartner zugänglich gemacht wurden und dieser deren Anwendung nicht innerhalb eines Monats nach Zugang schriftlich widersprochen hat. Im Falle des Widerspruchs behalten die bis dahin dem Vertrag zugrundeliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen ihre Geltung.
- (3) Abweichende Allgemeine Geschäftsbedingungen eines Vertragspartners finden selbst dann keine Anwendung, wenn Syzygy diesen nicht ausdrücklich widerspricht. Abweichungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind nur wirksam, wenn Syzygy diese schriftlich bestätigt hat.
- (4) Angestellte und Mitarbeiter von Syzygy sind nicht berechtigt, mit Wirkung für diese mündliche Nebenabreden zu treffen oder schriftliche Zusicherungen abzugeben, die über den Inhalt des jeweils geschlossenen Vertrages sowie der diesem Vertrag zugrundeliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen hinausgehen.

## § 2 Leistungsumfang

- (1) Die von Syzygy zu erbringenden Leistungen ergeben sich jeweils aus dem Vertrag zugrunde liegenden Angebot von Syzygy, das eine detaillierte Leistungsbeschreibung enthält, sowie gegebenenfalls hierzu ergänzenden Unterlagen und Richtlinien von Syzygy. Diese Unterlagen sind dem Vertragspartner bekannt gemacht und als schriftliches Dokument übergeben worden. Zusätzlich liegen sie am Sitz der Gesellschaft zur Einsicht bereit und können von dem Vertragspartner auf schriftliche Anfrage zudem einmal kostenlos als schriftliches Dokument angefordert werden.
- (2) Syzygy behält sich das Recht vor, Leistungen zu erweitern, zu ändern und Verbesserungen vorzunehmen. Zu einer Leistungsänderung ist Syzygy ebenfalls berechtigt, soweit eine solche Änderung handelsüblich bzw. unter Berücksichtigung der Interessen von Syzygy oder aufgrund von Gesetzesänderungen /-ergänzungen notwendig und für den Vertragspartner zumutbar ist.
- (3) Soweit Syzygy kostenlose Dienste und Leistungen erbringt, behält sich Syzygy das Recht vor, diese Dienste und Leistungen jederzeit auch ohne Vorankündigung oder der Angabe von Gründen einzustellen. Ein Minderungs-, Erstattungs- oder Schadenersatzanspruch des Vertragspartners besteht in diesem Fall nicht.

## § 3 Kündigung

- (1) Verträge mit einer Mindestlaufzeit sind frühestens zum Ablauf der Mindestlaufzeit kündbar.
- (2) Soweit keine andere Kündigungsfrist vereinbart ist sowie Verträge, die auf unbestimmte Zeit geschlossen sind, können jeweils mit einer Frist von zwei Monaten zum Quartalsende gekündigt werden.
- (3) Besteht für den Vertragspartner eine Kündigungsmöglichkeit nach § 649 BGB ist im Hinblick auf Satz 2 dieser Vorschrift an Syzygy die um 10% gekürzte, vereinbarte Vergütung zu zahlen, die sofort nach Zugang der Kündigung fällig wird. Soweit Syzygy bereits Leistungen erbracht hat, die mindestens 75% der vereinbarten Vergütung entsprechen, ist im Falle der Kündigung nach § 649 BGB die gesamte Vergütung sofort fällig. Den Parteien bleibt es unbenommen, den Beweis für höhere/geringere ersparte Aufwendungen von Syzygy zu erbringen.
- (4) Das Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt für beide

Parteien unberührt. Syzygy ist insbesondere zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund berechtigt, wenn der Vertragspartner mit der Zahlung der ihm in Rechnung gestellten Leistungen ganz oder teilweise in Verzug gerät und der fällige Gesamtbetrag mehr als 10% der vereinbarten Gesamtvergütung beträgt.

- (5) Die Kündigung bedarf der Schriftform.

## § 4 Pflichten und Obliegenheiten des Vertragspartners

- (1) Der Vertragspartner ist im Hinblick auf die von Syzygy geschuldeten Leistungen stets zur erforderlichen Mitwirkung verpflichtet. Verweigert der Vertragspartner diese Mitwirkung, ist Syzygy nicht zur Erbringung der vertraglich vereinbarten Leistungen verpflichtet.
- (2) Der Vertragspartner ist verpflichtet, Syzygy unverzüglich jede Änderung seines Namens, seines Wohn- oder Geschäftssitzes bzw. seiner Rechnungsanschrift, seiner Rechtsform und - im Fall des Lastschriftverfahrens - seiner Bankverbindung mitzuteilen.
- (3) Nach erfolgloser Abmahnung wegen einer Verletzung der vorstehenden Pflichten und Obliegenheiten durch den Vertragspartner ist Syzygy zur fristlosen Kündigung des Vertragsverhältnisses berechtigt.

## § 5 Nutzungen der Leistungen von Syzygy durch Dritte

Eine direkte oder mittelbare Nutzung der von Syzygy erbrachten Leistungen durch Dritte ist nur nach ausdrücklicher Genehmigung durch Syzygy gestattet.

## § 6 Zahlungsbedingungen

- (1) Zahlungsweise: Die Hälfte der Auftragssumme wird nach Auftragserteilung in Rechnung gestellt; der Rest der Auftragssumme nach Fertigstellung der Anwendung.

Zahlungsziel: Rechnungen sind jeweils sofort mit Rechnungsstellung netto zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer zur Zahlung fällig.

- (2) Abweichend der vorstehenden Zahlungsbedingungen behält sich Syzygy vor, die jeweils erbrachten Leistungen bzw. Leistungsphasen gesondert dem Vertragspartner in Rechnung zu stellen und die entsprechenden Beträge fällig zu stellen.
- (3) Bis zur vollständigen Bezahlung bleiben die von Syzygy gelieferten Gegenstände in deren Eigentum.
- (4) Einwendungen gegen Rechnungen von Syzygy sind vom Vertragspartner innerhalb eines Monats nach deren Zugang schriftlich geltend zu machen. Mit Ablauf der vorstehenden Monatsfrist gilt die Rechnung als anerkannt. Verlangt der Vertragspartner nach Ablauf der Monatsfrist eine Rechnungsberichtigung, muss er die Unrichtigkeit der Abrechnung nachweisen.
- (5) Im Falle des Zahlungsverzugs ist Syzygy vorbehaltlich der Geltendmachung eines weitergehenden Schadens berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 8% über dem jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank zu berechnen.
- (6) Bei Zahlungsverzug oder berechtigten Zweifeln an der Zahlungsfähigkeit des Vertragspartners ist Syzygy berechtigt, sämtliche Forderungen sofort fällig zu stellen. Syzygy ist bis zur vollständigen Ausgleichung der fälligen Vergütung zudem zur Einstellung der Erbringung sämtlicher vertraglicher Leistungen und Pflichten berechtigt.

## § 7 Aufrechnungs- und Zurückhaltungsrecht

- (1) Gegen Ansprüche von Syzygy kann der Vertragspartner nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Ansprüchen aufrechnen.
- (2) Dem Vertragspartner steht die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts oder sonstigen Leistungsverweigerungsrechts nicht zu.

## § 8 Haftung

- (1) Soweit sich nachstehend nichts anderes ergibt, sind Schaden-

ersatzansprüche gegenüber Syzygy aus Unmöglichkeit, culpa in contrahendo, positiver Vertragsverletzung und Verzug ausgeschlossen, wenn die Schadensursache nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht.

- (2) Darüber hinaus ist - soweit zulässig - eine Haftung von Syzygy gleich aus welchem Rechtsgrund, einschließlich, aber nicht beschränkt auf Mangel- folgeschäden, entgangenen Gewinn, Schäden in bezug auf andere Sachen oder Personen, nebenvertragliche Pflichten von Syzygy, Datenverlust, Personalmehrkosten, nutzlose Aufwendungen, unterbliebenen Einsparungen und unerlaubter Handlung, ausdrücklich ausgeschlossen. Diese Haftungsbeschränkung gilt jedoch nicht, soweit die Ansprüche auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der Syzygy beruhen, eine das Erreichen des Vertragszwecks gefährdende Verletzung wesentlicher Vertragspflichten vorliegt, oder sich die Haftung aus dem Produkthaftungsgesetz ergibt.
- (3) Im Falle einer Haftung von Syzygy ist diese - ausgenommen einer Haftung für vorsätzliches Handeln - in bezug auf Personen- und/oder Sachschäden auf 50% ohne Mehrwertsteuer der vereinbarten Jahresvergütung von Syzygy bzw. 50% des sich für ein Jahr vor dem Schadenfall ergebenden Umsatzes der Parteien aus dem mit dem Vertragspartner geschlossenen Vertrag, maximal jedoch auf 500.000,- € pro Schadenfall beschränkt.
- (4) Ansprüche des Vertragspartners auf Schadenersatz verjähren spätestens in einem Jahr von dem Zeitpunkt an, in dem der Vertragspartner von dem Schaden und den Umständen, aus denen sich seine Anspruchsberechtigung ergibt, Kenntnis erlangt. Dies gilt nicht für Ansprüche, die aus einer vorsätzlichen Handlung grob fahrlässigem Verhalten oder arglistiger Täuschung gegenüber Syzygy begründet werden.

Ohne Rücksicht auf die Kenntnis des Vertragspartners verjähren Ansprüche in drei Jahren von dem schädigenden Ereignis an.

## § 9 Gewährleistung

- (1) Die von Syzygy geschuldeten Leistungen bedürfen der Abnahme. Die Abnahme - auch von Teilprojekten - ist auf Anforderung vom Vertragspartner jeweils schriftlich zu erklären. Nach schriftlicher Aufforderung durch Syzygy hat der Vertragspartner dieser gegenüber innerhalb von vierzehn Tagen nach Zugang der Aufforderung eine Abnahmeverweigerung schriftlich zu erklären. Nach Ablauf dieser Frist gilt die vom Vertragspartner zur Abnahme angebotene Leistung als abgenommen.
- (2) Für neu hergestellte Werke übernimmt Syzygy eine Gewährleistung von einem Jahr, gerechnet von der Abnahme des Werkes.
- (3) Die Gewährleistungsansprüche sind zunächst auf Nacherfüllung oder - nach Wahl von Syzygy - auf Ersatzlieferung beschränkt. Schlägt eine zweimalige Nacherfüllung endgültig fehl, kann der Kunde Wandelung oder Minderung geltend machen.
- (4) Produktbeschreibungen jeglicher Art gelten nicht als zugesicherte Eigenschaften.
- (5) Für Fremdprodukte und -leistungen übernimmt Syzygy keine eigene Gewährleistung, verpflichtet sich aber zur Abtretung etwaig hierfür zugunsten Syzygy bestehender Gewährleistungsrechte.

## § 10 Geheimhaltung, Datenschutz

- (1) Syzygy verpflichtet sich, sämtliche ihr während der Zusammenarbeit mit dem Vertragspartner bekannt werdenden Geschäftsvorgänge des Vertragspartners sowie der mit ihm verbundenen oder in Geschäftsbeziehungen stehenden Firmen geheim zu halten, insbesondere die einschlägigen datenschutzrechtlichen Vorschriften in ihrer jeweils gültigen Fassung zu beachten.
- (2) Syzygy steht auch dafür ein, dass eine entsprechende Geheimhaltungsverpflichtung mit allen zur Abwicklung des Vertrages berufenen Personen, insbesondere also auch zur Vertragserfüllung etwaig beauftragter Dritter vereinbart wird.
- (3) Die Geheimhaltungsverpflichtung besteht unabhängig der Laufzeit der Vertragsbeziehungen hinaus.

## § 11 Schlussbestimmungen

- (1) Erfüllungsort für diesen Vertrag ist der jeweilige Sitz von Syzygy, derzeit

Bad Homburg v. d. H.

- (2) Für alle sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten einschließlich Scheck- und Wechselklagen sowie für Streitigkeiten über das Zustandekommen, die Abwicklung oder die Beendigung eines Vertragsverhältnisses ist ausschließlicher Gerichtsstand Frankfurt am Main.
- (3) Es gilt ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss der Gesetze über den internationalen Kauf beweglicher Sachen, auch wenn der Vertragspartner seinen Firmensitz im Ausland hat.
- (4) Übertragungen von Rechten und Pflichten des Vertragspartners aus dem mit Syzygy geschlossenen Vertrag bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Zustimmung von Syzygy.
- (5) Sollte eine der vorstehenden Bestimmungen unwirksam sein oder werden, so bleibt die Wirksamkeit der anderen Bestimmungen hiervon unberührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung tritt eine wirksame Bestimmung, die dem wirtschaftlichen Zweck und der Intension der ungültigen Bestimmung entspricht bzw. möglichst nahe kommt. Gleiches gilt für den Fall der Unvollständigkeit der Bestimmungen entsprechend.